



Corporate Treasury News

Aktuelle Entwicklungen und Trends im Bereich Treasury kompakt zusammengefasst

Ausgabe 111 | Mai 2021

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neueste Ausgabe unserer Corporate Treasury News präsentieren zu können.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu Themen haben, die hier kurz behandelt werden sollen, dann schreiben Sie uns: de-corporate-treasury@kpmg.com

Aktuelle Meldungen rund um das Finanz- & Treasury-Management finden Sie bei uns im [Internet](#) oder über [Twitter](#).

Mit besten Grüßen

Ralph Schilling, Nils Bothe,
Michael Gerhards, Börries Többens

Unsere Leistungen für Sie! Schauen Sie rein:
[FTM Image-Video](#)



Inhalt

Stolpersteine beim Factoring
Seite 2

IBOR Reform – FCA Announcement vom 05. März 2021 und seine Auswirkungen auf das IFRS Hedge Accounting
Seite 3

Stolpersteine beim Factoring



Factoring in seinen diversen Formen ist keine Neuheit. Sei es im Rahmen regulärer bilateraler Factoring Vereinbarungen, Reverse Factoring oder strukturierte Transaktion unter Zuhilfenahme von Special Purpose Vehikeln bei Asset Backed Securities oder Asset Backed Commercial Paper Transaktionen. In Zeiten einer Pandemie und weiterhin andauernder Unsicherheiten kommt den Factoring Vereinbarungen als Mittel zur Liquiditätsbeschaffung jedoch eine besondere Bedeutung zu. Denn bei vielen Unternehmen greift der alte Leitsatz „Cash is King“. Factoring bietet hier eine gute Gelegenheit die Liquiditätslage zu entspannen, indem die Kundenforderungen verkauft und vorfinanziert werden.

Steht der Abschluss einer neuen Factoring Vereinbarung zur Disposition, gilt es jedoch ein paar Stolpersteine zu vermeiden. Damit am Ende ein für alle Beteiligten akzeptabler Vertrag herauskommt, ist insbesondere die frühzeitige fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit des Treasury mit Accounting und Legal von hoher Relevanz. Aus Sicht des Treasury ist die Vorteilhaftigkeit der vereinbarten Finanzierungsbedingungen im Fokus. Da die bilanzielle Darstellung der Factoring Transaktion allerdings maßgeblich von der Vertragsgestaltung abhängt, ist Accounting bereits vor Vertragsabschluss hinzuzuziehen. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob die verkauften Forderungen bilanziell ausgebucht werden können oder ob sie nicht vielmehr lediglich als Sicherheit für die von der Bank erhaltene Finanzierung dienen. Daher kann die Ausgestaltung einer Factoring Vereinbarung einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Bilanzsumme und somit auch die Eigenkapitalquote entfalten. Vor allem bei fremdfinanzierten Unternehmen, welche gewisse Covenants bei den finanzierenden Banken einhalten müssen, kann so die Frage der Bilanzierung einer neuen Factoring Vereinbarung gar in den Vordergrund rücken und die rein ökonomische Beurteilung der Vertragsbedingungen überlagern.

Die Frage nach dem bilanziellen Abgang der verkauften Forderungen ist oftmals komplex und kann nur anhand des jeweiligen Einzelsachverhalts und der individuellen Vertragsbedingungen beurteilt werden.

Der Teufel steckt hier oftmals im Detail. Ein grundsätzliches Schema zur Vorgehensweise wird dem Bilanzierenden in IFRS 9.B3.2.1 an die Hand gegeben.

Die wesentlichsten Knackpunkte liegen in der Übertragung

1. der Rechte zur Vereinnahmung der Zahlungsströme aus den verkauften Forderungen,
2. der wesentlichen Chancen und Risiken,
3. der Verfügungsmacht.

Die Punkte 1 und 3 können oftmals durch eine entsprechende Vertragsgestaltung mit klaren Formulierungen gewährleistet werden. An dieser Stelle lohnt sich der Einbezug von Experten bereits vor Vertragsabschluss, damit am Ende keine bösen Überraschungen drohen und leicht zu behebbende Vertragsbestandteile einer bilanziellen Ausbuchung gar entgegenstehen. Die Übertragung der wesentlichen Chancen und Risiken hingegen greift stärker in den ökonomischen Gehalt der Factoring Vereinbarung ein. Relevante Aspekte sind beispielsweise das Ausfallrisiko der Debitoren, Fremdwährungsrisiken und das Risiko verspäteter Zahlungen. Die Vertragsgestaltung muss an dieser Stelle in jedem Fall gewährleisten, dass nicht im Wesentlichen alle Chancen und Risiken beim Veräußerer verbleiben. Ist dies gewährleistet, so kann es unter ergänzender Prüfung der Übertragung der Verfügungsmacht zu einem bilanziellen Abgang kommen, selbst wenn nicht der Großteil der Chancen und Risiken übertragen wurde. Die Beurteilung der Übertragung der Chancen und Risiken wird dabei anhand der Variabilität der Zahlungsströme beurteilt und bedarf in der Regel einer entsprechenden Modellierung.

Sofern Sie Unterstützung bei der Verhandlung neuer Factoring Vereinbarungen benötigen oder ihre Prozesse rund um die Abwicklung von verkauften Forderungen optimieren möchten, kommen Sie gerne auf unsere Bilanzierungs- und Bewertungsexperten des Finanz- und Treasury Management Teams zu.

IBOR Reform



FCA Announcement vom 05. März 2021 und seine Auswirkungen auf das IFRS Hedge Accounting

Am 05. März 2021 hat die FCA bekanntgegeben, dass zahlreiche LIBOR-Settings (beispielsweise alle 7 EUR und Schweizer Franken LIBOR Tenor etc.) dauerhaft unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 eingestellt werden. Hierauf basierend hat die ISDA verlautbart:

*„Today’s announcement constitutes an index cessation event under the IBOR Fallbacks Supplement and the ISDA 2020 IBOR Fallbacks Protocol for all 35 LIBOR settings. As a result, **the fallback spread adjustment published by Bloomberg is fixed as of the date of the announcement for all euro, sterling, Swiss franc, US dollar and yen LIBOR settings.**“*

Für Unternehmen, die LIBOR Zinssicherungen ins Hedge Accounting gemäß den Vorgaben der IFRS designiert haben, ergeben sich hieraus unmittelbare Konsequenzen. Ein Unternehmen muss nun für die Anwendung des Hedge Accounting seit dem 05. März 2021 feststellen, **ob weiterhin Unsicherheiten in Bezug auf den zeitlichen Anfall und den Betrag von LIBOR basierenden Derivaten vorliegen oder nicht**. Die Beantwortung dieser Fragestellung ist essentiell begründet sich durch Phase 1 und Phase 2 der IASB LIBOR Reform.

Phase 1 der IASB Reform wurde als Übergangsvehikel geschaffen, bis keine Unsicherheit mehr in Bezug auf den zeitlichen Anfall und den Betrag von LIBOR basierenden Derivaten im Hedge Accounting vorliegt. Stellt nun ein Unternehmen fest, dass seit dem 05. März 2021 keine Unsicherheit mehr in Bezug auf den zeitlichen Anfall und den Betrag LIBOR basierter Derivate besteht, so endet die Anwendung der Phase 1 der IASB Reform und Phase 2 wird wirksam.

Dies hat wiederum folgende Konsequenz:

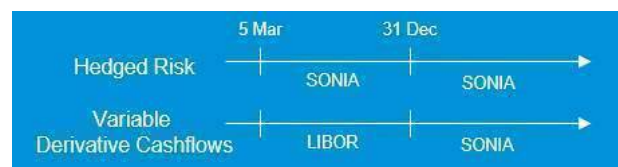
IFRS 9.6.9.1 As and when the requirements in para. 6.8.4–6.8.8() cease to apply to a hedging relationship, an entity shall amend the formal designation of that hedging relationship ...*

IFRS 9.6.9.4 An entity shall amend a hedging relationship as required in paragraph 6.9.1 by the end of the reporting period during which a change required

by interest rate benchmark reform is made to the hedged risk, hedged item or hedging instrument. ...

Hieraus ergibt sich wiederum die Herausforderung, dass der Standardsetter „formal designation“ und nicht „hedge documentation“ schreibt. Der Unterschied scheint auf den ersten Blick nicht wirklich entscheidend zu sein, hat aber unmittelbare Konsequenzen auf die Effektivitätsberechnung und Ermittlung des ineffektiven Betrages.

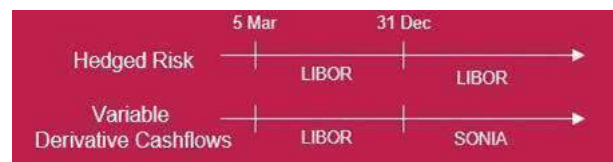
Stellt man fest, dass „designation“ und „documentation“ zwei unterschiedliche und eingeständige Sachverhalte sind, so ändert sich zwar zum 05. März 2021 unmittelbar die Designation aber nicht die Dokumentation der Sicherungsbeziehung. Eine Anpassung der Hedge Dokumentation hat bis zum Ende der Reporting Periode zu erfolgen. In Bezug auf ein ursprünglich LIBOR designiertes Risiko ergeben sich damit für die Effektivitätsberechnung folgende Auswirkungen betreffend des Underlyings:



Quelle: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Es wird offensichtlich, dass sich Ineffektivitäten aus dem Zeitraum 05. März bis 31. Dezember 2021 ergeben.

Stellt man dagegen fest, „designation“ und „documentation“ ein und derselbe Sachverhalt ist, dass so ändert sich zwar das Underlying des Sicherungsinstrumentes aber nicht die Hedge Dokumentation. In Bezug auf ein ursprünglich LIBOR designiertes Risiko ergeben sich damit für die Effektivitätsberechnung folgende Auswirkungen betreffend des Underlyings:



Quelle: KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Es wird offensichtlich, dass sich Ineffektivitäten aus dem Zeitraum ab dem 31. Dezember 2021 ergeben. Bei lang laufenden Zinssicherungen können die sich aus dem Beispiel 2 dargestellten Ineffektivitäten deutlich stärker auswirken als aus dem Beispiel 1.

Stellt ein Unternehmen dagegen fest, dass trotz der Verlautbarungen des 05. März 2021 weiterhin Unsicherheit in Bezug auf den zeitlichen Anfall und den

Betrag LIBOR basierter Derivate besteht, so ist die weitere Anwendung der Phase 1 der IASB LIBOR Reform bis zum 31.12.2021 möglich. Eine solche Einschätzung muss natürlich entsprechend begründet und dokumentiert werden.

Unser Bilanzierungs- und Bewertungsexperten stehen Ihnen sehr gerne für Ihre Fragestellungen rund um das Thema End of IBOR zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt

Redaktion

Ralph Schilling (V.i.S.d.P.)

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T + 49 69 9587-3552
rschilling@kpmg.com

Nils Bothe

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 711 9060-41238
nbothe@kpmg.com

Michael Gerhards

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 221 2073-6891
mgerhards@kpmg.com

Börries Többens

Partner,
Finanz- & Treasury Management
T +49 221 2073-1206
btöbbens@kpmg.com

[Newsletter kostenlos
abonnieren](#)

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.